

Günter Jerouschek (Hrsg.): **Nürnberger Hexenhammer 1491 von Heinrich Kramer (Institoris). Faksimilie der Handschrift von 1491 aus dem Staatsarchiv Nürnberg, Nr. D 251.** Mit Vorwort, Transkription des deutschen Textes und Glossar von G. Jerouschek. (= Rechtsgeschichte, Zivilisationsprozeß, Psychohistorie. Quellen und Studien, Bd. 2) Hildesheim/Zürich/New York: Georg Olms Verlag, 1992. 149 S.

Im Umfeld des 500jährigen Jubiläums der Entdeckung Amerikas, wurde der Aufbruch des Christoph Columbus zu neuen Ufern nicht selten als eine Tat interpretiert, die den Triumph neuzeitlicher Rationalität über die geistige Enge des "düsteren" Mittelalters versinnbildlichte. Auch wenn heute kein ernsthafter Historiker solche Einschätzung ohne weiteres äußern würde, so erringen doch nicht wenige Politiker und andere Festredner damit immer noch überzeugten Applaus. Tatsächlich gehört es in breiten Kreisen bis heute zur gängigen Vorstellung, daß mit dem Zeitalter der Entdeckungen, des Humanismus, der Renaissance gewissermaßen der "moderne" Geist geboren wurde. Aberglaube, Zauberei und Hexenverfolgung werden aus dieser Sicht dann dem Mittelalter zugeordnet, Wissenschaft, Logik und Vernunft der Neuzeit. Diese Trennung gab es nie, ganz zu schweigen von Hexenverfolgungen im Mittelalter - sie ist eine Erfindung des 18. Jahrhunderts.

1487, als Columbus zermüht von Finanzierungsproblemen noch über die Realisierung seiner Indien-Fahrt nachgrübelte, erschien in Speyer der *Malleus Maleficarum*, verfaßt von den Dominikanern Heinrich Kramer (Institoris) und Jacob Sprenger. Der "Hexenhammer" enthielt sowohl theoretisches Wissen über Hexen, als auch Beispiele aus der Verfolgungspraxis der Inquisitoren. Es handelte sich um ein Handbuch für die gerichtliche Praxis, ausgestattet mit der päpstlichen Bulle von 1484 und der gefälschten Approbation der Universität Köln, die das Werk in besonderer Weise autorisierten. Ausdrücklich werden auch weltliche Gerichte aufgefordert, die Verfolgung der Hexen zu betreiben. Konstruiert wurde eine weltweit agierende Hexensekte, vornehmlich aus Frauen bestehend. Ihr Auftreten wurde, angesichts der allorts feststellbaren Verschlechterung der Welt, eschatologisch als Hinweis auf die nahende Endzeit interpretiert.

Das Buch war, wenn auch erst zwei Generationen nach Kramer, sowohl für die Etablierung des Hexen-Stereotyps, als auch und vor allem für die Praxis der gerichtlichen Verfolgung von verheerender Wirkung. Die Frage nach den Ursachen dieser Wirkungskraft, die Erforschung der Rezeptionsgeschichte des Hexenhammers ist daher für die Geschichte der Neuzeit, der Rechtsgeschichte und Psychohistorie im speziellen, von nicht zu unterschätzender Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist die wissenschaftliche Edition einer bislang kaum bekannten Handschrift von Heinrich Institoris verdienstvoll. Es handelt sich um ein Manuskript aus dem Jahr 1491, angefertigt auf Wunsch des Rates der freien Reichsstadt Nürnberg, und heute aufbewahrt im dortigen Staatsarchiv. Keine deutsche Übersetzung des *Malleus Maleficarum* wurde hier von Institoris vorgelegt, sondern eine neu konzipierte Prozeßinstruktion auf deutsch, die sich gezielt

an Laien in den weltlichen Strafgerichten wendet, die eben des Lateinischen und damit der Lektüre des Malleus nicht mächtig waren. Institoris, gedrückt von der Last, es als einzelner mit einer internationalen Geheimorganisation aufnehmen zu müssen, war bestrebt, seinen Kampf möglichst breitenwirksam zu propagieren. Der Wunsch gerade der nürnbergger Obrigkeit, nach Richtlinien auf diesem Gebiet, kam dem Inquisitor gewiß gelegen, war diese Stadt doch keine x-beliebige im Reich. Würde die Gerichtsbarkeit Nürnbergs nach seinen Anweisungen verfahren, so hätte dies Signalwirkung, erhoffte sich der Autor. Diese Hoffnung erfüllte sich im übrigen nicht. Die großbürgerliche Elite Nürnbergs ging auf Distanz zu dem Machwerk eines Institoris, zu Hexenverfolgungen im großen Stil vergleichbar mit Bamberg oder Würzburg kam es nie in dieser Stadt. Der Nürnberger Rat urteilte bei Zaubereiklagen ganz im Gegenteil, nämlich mitunter ganz 'modern', daß nämlich nichts daran sei, ein bloßer Wahn der Leute eben...

In seiner Schrift geht Institoris detailliert auf Merkmale ein, die Hexentypisches anzeigen sollen und die gleichzeitig, psychologisch betrachtet, die Frauenverachtung des Autors dokumentieren. Im Vordergrund stehen, ganz praxisorientiert, rechtliche Verfahrensfragen. Ein Verfahren, das, wie bekannt, den Opfern keine Chance ließ und mit 'Gerechtigkeit' wenig zu tun hatte. So wurde den zuständigen Richtern nahegelegt, sich im Verfahren gegen Hexen der 'Hinterlist' zu bedienen, und eingehend macht sich der Verfasser Gedanken, mit welchen Mitteln zu *verhindern* sei, einmal vorverurteilte Opfer zu entlassen, selbst wenn sie von Rechts wegen freizusprechen wären.

Die verdienstvolle und sorgfältige Edition des 'Nürnberger Hexenhammers' besteht in der Faksimilierung der deutschen und lateinischen Handschrift, sowie der vorangestellten Approbation. Eine Transkription des deutschen Textes ermöglicht für paläographisch Ungeschulten die Lektüre, ein Glossar enthält Übersetzungen zahlreicher frühneuhochdeutscher Begriffe. In seinem aufschlußreichen Vorwort erläutert der Herausgeber Günter Jerouschek die rechtsgeschichtliche Relevanz des Textes und legt die Beziehung zum Malleus dar.

P.J.B.